

Extras für Ihre Mitarbeiter

1 | Welche Begünstigungen gibt es?

Alle Geld- und Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind grundsätzlich Arbeitslohn. Als solcher ist er lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- **Steuerfreie Zuwendungen**

Bestimmte Zuwendungen an Arbeitnehmer sind insgesamt von der Steuerpflicht befreit, z.B. Benzin- und Warengutscheine bis zu 44 EUR monatlich. Diese Leistungen sind auch sozialversicherungsfrei.

- **Aufmerksamkeiten**

Aufmerksamkeiten aus einem besonderen Anlass sind bis zu einer Freigrenze von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei. Hierzu gehören z.B. Blumen zum Geburtstag des Arbeitnehmers.

- **Leistungen im eigenbetrieblichen Interesse**

Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Das eigenbetriebliche Interesse besteht beispielsweise darin, wenn die Veranstaltung bezweckt, den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und das Betriebsklima zu fördern.

- **Lohnsteuerpauschalierung**

Bei bestimmten Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der sog. Lohnsteuerpauschalierung. Je nach Art der Zuwendung wird der dadurch zufließende Arbeitslohn mit einem pauschalen Einkommensteuersatz (von 15% bis 25%) besteuert. Sozialversicherungspflicht besteht auch hier nicht.

Die Lohnsteuerpauschalierung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zuwendung **zusätzlich** zum bisherigen Arbeitslohn gewährt wird. Bei einer Umwandlung eines Teils des bisherigen Gehalts bleibt es bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Extras für Ihre Mitarbeiter

2 | Welche Leistungen sind begünstigt?

Folgende Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungsfrei bzw. es kann für die Zuwendung eine Pauschalierung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden.

- **Arbeitsessen**

Unter der Voraussetzung, dass die Speisen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung und im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs ausgegeben werden, ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Diese so genannten Überstundenessen dürfen den Wert von **40 EUR je Arbeitnehmer** nicht übersteigen und nicht regelmäßig stattfinden.

- **Aufmerksamkeiten**

Grundsätzlich sind als Aufmerksamkeiten Sachzuwendungen und Gutscheine zu einem besonderen Anlass anzusehen (z.B. Geburtstag, Verlobung, Einschulung des Kindes).

Die Zuwendungen sind bis zu einem Betrag von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei. Übersteigt die Aufmerksamkeit diese Freigrenze, wird sie in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Freigrenze kann zu mehreren Anlässen pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Zu den Aufmerksamkeiten gehören beispielsweise Blumen, Bücher, Tonträger o.ä., nicht aber Geldgeschenke.

- **Bahncard/Jobticket**

Wird die Bahncard bzw. ein Jobticket für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt, so liegt insofern steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Allerdings besteht die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 15%, welche die volle Befreiung von der Sozialversicherung bewirkt.

Die Nutzung der Bahncard oder des Jobtickets auch für private Fahrten ist für die Begünstigung unschädlich.

Extras für Ihre Mitarbeiter

- **Benzingutschein/Warengutschein**

Benzingutscheine und andere Warengutscheine zählen zu den Sachbezügen. Für alle Sachbezüge gilt insgesamt eine monatliche Freigrenze von 44 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, ist der Gesamtbetrag in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die Vergünstigung für Warengutscheine gibt es nur dann, wenn der Gutschein zum Einkauf bei einem Dritten berechtigt.

- **Betriebsveranstaltungen**

Übliche Betriebsveranstaltungen gehören im Normalfall nicht zum Arbeitslohn, da hier das betriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Bei Erfüllung der nachfolgenden Kriterien liegen übliche Betriebsveranstaltungen vor:

- Anlass: Betriebsausflüge, Weihnachts- und Jubiläumsveranstaltungen, Besichtigungen.
- Nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer auch an beiden Veranstaltungen teilnehmen. Bei mehr als zwei Veranstaltungen jährlich kann der Arbeitgeber wählen, welche Veranstaltungen er als steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt.
- Die Höhe der Zuwendung darf pro Veranstaltung 110 EUR für einen Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Zuwendungen im Rahmen von unüblichen Betriebsveranstaltungen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Lohnsteuer mit 25% zu pauschalieren. In diesem Fall fällt dann auch keine Sozialversicherung an.

Extras für Ihre Mitarbeiter

- **Computer**

Die private Nutzung eines betrieblichen PC oder Internet-Anschlusses ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt für

- die private Nutzung des Computers am Arbeitsplatz im Betrieb,
- die Überlassung eines PC zur ständigen privaten Nutzung,
- die Einrichtung eines betrieblichen Internet-Anschlusses, den der Arbeitnehmer ohne jede Einschränkung auch privat nutzen kann.

Entscheidend ist, dass es sich um einen betrieblichen PC oder Internet-Anschluss handelt. D.h., der PC oder Internet-Anschluss wird grundsätzlich betrieblich genutzt. Wie hoch der betriebliche Nutzungsanteil ist, ist dabei unerheblich.

Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einem privaten PC des Arbeitnehmers, gilt die Steuerbefreiung nicht. Allerdings können Zuschüsse zu rein privaten PC oder Internet-Anschlüssen bzw. deren insgesamt kostenlose Übereignung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer pauschal mit 25% besteuert werden. Die Zuwendung ist in voller Höhe sozialversicherungsfrei.

- **Fahrtkosten**

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die diesem entstehenden Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so kann der Fahrtkostenersatz mit einem Steuersatz von 15% pauschal der Lohnsteuer unterworfen werden. Gleichzeitig tritt Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ein.

Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt jedoch nur in Höhe der Beträge, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten absetzen könnte (Entfernungspauschale).

Die Pauschalierung kann auch bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch genommen werden.

Extras für Ihre Mitarbeiter

- **Getränke**

Nicht zum Arbeitslohn gehören auch Aufmerksamkeiten in Form von Getränken und Genussmitteln, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.

- **Darlehen**

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder niedrig verzinstes Darlehen (unter 5%), so liegt grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn hinsichtlich der Zinersparnis vor. Übersteigt die Darlehenssumme jedoch die Freigrenze von 2.600 EUR nicht, so ist der Zinsvorteil von der Einkommensteuer und von der Sozialversicherung befreit.

- **Kinderbetreuung**

Sowohl die kostenlose Betreuung von Kindern im Betriebskindergarten, als auch die Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz oder für ähnliche Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Begünstigung gilt nur für Kinder, die nicht schulpflichtig sind. Begünstigt sind auch Zuschüsse zu Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Aufwendungen für Tagesmütter und für Ganztagspflegestellen.

Zuschüsse zur alleinigen Betreuung im eigenen Haushalt des Arbeitnehmers sind nicht begünstigt.

- **Rabatte**

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Wirtschaftsgüter, mit denen er selbst handelt, ist der hierin liegende geldwerte Vorteil grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit der Rabatt den Freibetrag in Höhe von 1.080 EUR jährlich nicht übersteigt.

Extras für Ihre Mitarbeiter

- **Mahlzeiten/Essensmarken**

Die Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten arbeitstäglichen Mahlzeiten im Betrieb (Kantine) gehört zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Lohnsteuerpauschalierung mit 25%, die die Sozialversicherungsfreiheit auslöst.

Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber Essensmarken an die Arbeitnehmer ausgibt, die bei einem Dritten (Gaststätte, u. U. auch Lebensmittelgeschäfte) eingelöst werden können.

Die Zuwendung des Arbeitgebers ist in voller Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitnehmer einen Eigenanteil von 2,73 EUR pro Mahlzeit leistet.

- **Telefon**

Die kostenlose private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten (Telefon/Handy incl. laufender Gebühren, Modem), die im Eigentum des Arbeitgebers bleiben, ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Ausführungen weiter oben unter „Computer“ gelten sinngemäß für Telefonkosten und Telekommunikationsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer übereignet.

- **Fehlgeldentschädigungen**

Fehlgeldentschädigungen sind Zahlungen an Arbeitnehmer, die zumindest teilweise mit dem Führen der Geschäftskasse betraut sind. Sie dient hierbei dem Zweck, aufgetretene Kassenverluste, die auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auftreten können, auszugleichen. Die Fehlgeldentschädigung ist bis zu 16 EUR pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.

- **Betriebliche Altersvorsorge**

Unabhängig von der Behandlung von „Altverträgen“, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden gilt ab 1. Januar 2005 folgendes:

Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskasse o. ä. sind bis zur Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung (West), derzeit also bis mtl. 216 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei.

Extras für Ihre Mitarbeiter

- **Erholungsbeihilfen**

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Zwecke der Erholung (Urlaub, Kur) eine Beihilfe zahlt, so ist diese bis zur Höhe von jährlich 156 EUR für den Arbeitnehmer (zuzüglich 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) steuerfrei, der Arbeitgeber zahlt hierfür eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25%. Die Erholungsbeihilfe ist sozialversicherungsfrei.

(Stand: Januar 2012)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung